

APPENZELLER VERLAG

Leseprobe

Alle Rechte vorbehalten.

Die Verwendung der Texte und Bilder,
auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags
urheberrechtswidrig und strafbar.

Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung
oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© Appenzeller Verlag
www.appenzellerverlag.ch

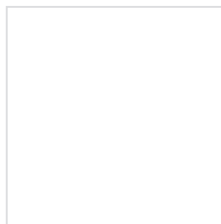
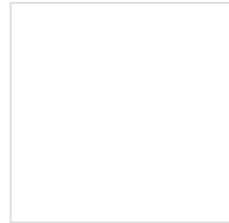
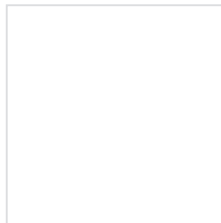
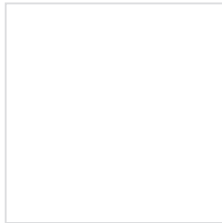
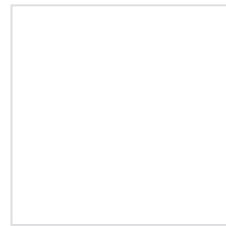
Albert Spycher

Zwischen

Auftraggebern und

Heimarbeitenden

Die Fergger



Das Ferggerwesen in der Bundesgesetzgebung

Der aargauische Souverän unternahm mit dem kantonalen Fabrikgesetz von 1862 den ersten Schritt auf dem steinigen Weg zu einer eidgenössischen Gesetzgebung über die Heimarbeit und «gegen die ungebührliche Verwendung von Kindern». 1882 verlangte der eidgenössische Fabrikinspektor Fridolin Schuler den gesetzlichen Heimarbeiterschutz, um dem «Raubbau an Kraft und Gesundheit ganzer Generationen» Einhalt zu gebieten. Auf Bundesebene wurde der Heimarbeiterfrage bis Ende des 19. Jahrhunderts wenig Bedeutung beigemessen. Hingegen erfassten die schweizerischen Fabrikstatistiken von 1901 und 1905 das Heimarbeitswesen unseres Landes. 1908 schuf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung eine wesentliche Grundlage des Heimarbeiterschutzes. Die Zeit für die Schaffung von Gesetzesvorlagen war aber noch nicht reif.

1909 fand anlässlich der Heimarbeitsausstellung in Zürich der erste allgemeine Heimarbeiterschutzkongress unter Beteiligung von Arbeitnehmerorganisationen und Behördevertretern statt. Während sich das Publikum an der Vielfalt der Produkte erfreute, geisselten die im Zusammenhang mit dem Kongress erschienenen Publikationen des Sozialkritikers Jakob Lorenz unhaltbare Zustände in der Hausindustrie, unter anderem das Ferggerwesen. Eine breite Öffentlichkeit erfuhr nun von missbräuchlichen Lohnabzügen und vom Trucksystem, der Lohnzahlung in Naturalien, von ungewissen Lohnerwartungen im blinden Akkord. Wer wusste schon, was Sweating und wer ein Schwitzmeister ist – ein Unterbezahlter, der Teilarbeiten an Dritte zu noch schlechteren Bedingungen vergibt.⁸⁷

Nach einer im Jahre 1920 verworfenen Gesetzesvorlage verstrich noch mehr als ein Jahrzehnt, bis eine gesamtschweizerische Regelung als dringlich erachtet wurde. Nach Eingaben von Kantonen, Fabrikinspektoren, der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit, Frauenverbänden sowie nach Kommissionssitzungen in Heiden und Zürich war es am 19.6.1939 so weit, dass ein Gesetzesentwurf vom Nationalrat behandelt und fast einstimmig angenommen wurde. In der ständerätlichen Debatte wurde jedoch das Bedenken laut, die Heimarbeitsverhältnisse seien von Kanton zu Kanton zu verschieden, als dass man sie einheitlich regeln

87 Bulletin der Sozialen Käuferliga der Schweiz 3/1909, Heft 4, 21-36.

Mit dem am 1.4.1942 in Kraft getretenen ersten Bundesgesetz über die Heimarbeit wurde das Verhältnis zwischen Arbeitgeber, Fergger und Heimarbeiter geregelt:

- Als Fergger (französisch sous-traiteur, italienisch intermediario) gilt, wer selbständig Heimarbeit von Arbeitgebern entgegennimmt und sie an Heimarbeiter weiterleitet.
- Nicht als Fergger gelten Angestellte, die inner- oder ausserhalb des Betriebes eines Arbeitgebers für diesen Heimarbeit ausgeben.
- Der Fergger ist vom Standpunkt des Gesetzes aus entbehrlich, weil dieser in verschiedenen Heimarbeitszweigen unbekannt ist.
- Der Lohn ist in der Regel bei Ablieferung der Ware zu entrichten. Zur Vermeidung versteckten Zwanges auf die Verwendung des Lohnes (Trucksystem) ist die Heimarbeitsausgabe und -annahme in Verkaufslokalen und Gaststätten untersagt.
- Lohnabzüge sind nur für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden zulässig. Für verdorbene Materialien darf nur ein Selbstkostenersatz gefordert werden. Abzüge sind dem Heimarbeiter gegenüber schriftlich zu begründen.
- Es werden Arbeitgeber- und Ferggerregister sowie Heimarbeiterverzeichnisse geführt.
- Die kantonalen Vollzugsbeamten haben Zutritt in die Räumlichkeiten, in denen Heimarbeit ausgegeben und ausgeführt wird. Sie nehmen Einblick in die Register, Verzeichnisse, Lieferungs- und Rechnungsbücher.

Die Vollzugsbestimmungen stürzten alle Beteiligten in einen Papierkrieg, der viele Probleme mit sich brachte. Dass sich in den folgenden Jahren nur punktuelle Verbesserungen für die Heimarbeiterschaft einstellten, lag nicht zuletzt am geringen Bekanntheitsgrad des neuen Bundesgesetzes, obwohl Ämter, Frauen- und Arbeiterorganisationen eine grosse Zahl von Merkblättern verteilten. Trotz Aufforderungen in Tageszeitungen und Amtsblättern gab es häufig Beanstandungen über mangelhafte Ausfertigung und Ablieferung der verlangten Unterlagen.⁸⁹ Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verneinte im Zuge der Revision des Bundesgesetzes von 1940 die Wiederaufnahme des Begriffes «Ferg-

89 E. Künzli: Heimarbeit und Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit im Kanton Zürich, in: SSVH 12/1946, 11; H. Meier: Heimarbeit in der aargauischen Hutgeflechtindustrie, Diplomarbeit sozial-caritative Frauenschule Luzern 1947, 27.

ger» in einer neuen Vorlage. Dies geschah im Interesse der Rechtssicherheit, trat er doch entweder als selbständiger Arbeitgeber noch als Angestellter eines Arbeitgebers auf. So nennt denn Artikel 2 des seit 1.3.1981 geltenden aktualisierten Bundesgesetzes über die Heimarbeit nur noch den «Arbeitgeber sowie Personen und Organisationen, die stellvertretend für ihn Heimarbeit ausgeben». Laut Artikel 10 hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Heimarbeitnehmer zu führen und sich in das Arbeitgeberverzeichnis eintragen zu lassen.⁹⁰

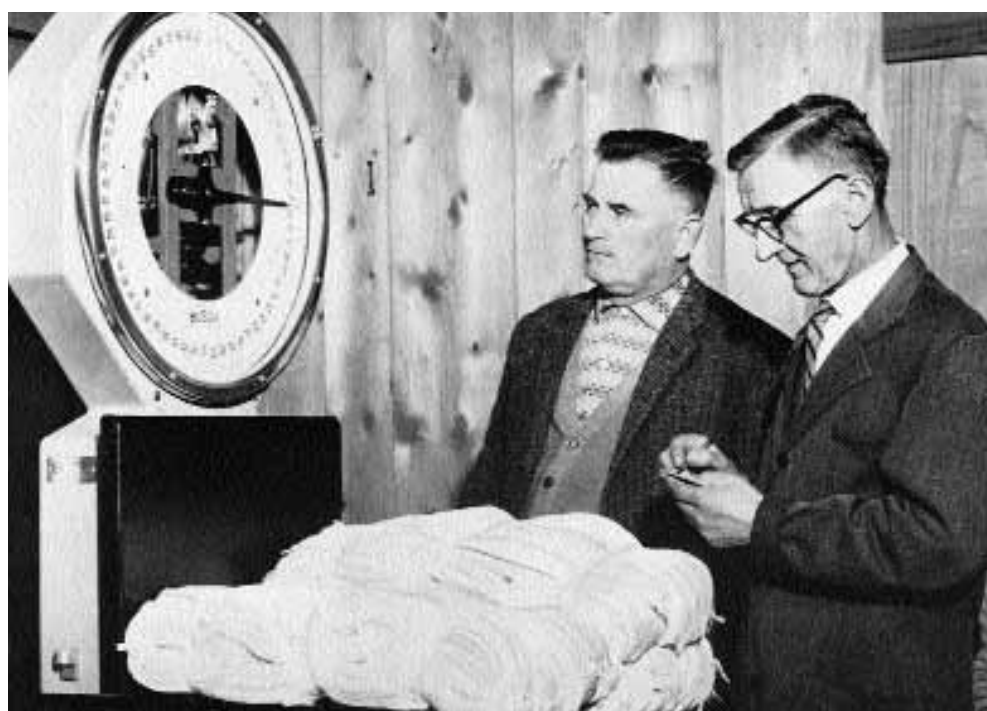
«Fergger ausgestorben» – die Lebenden lassen grüssen

Nach langem Sträuben gegen staatliche Interventionen war die Bedrängnis in der Stickereibranche so gross, dass eine Hilfsaktion der öffentlichen Hand unumgänglich war, um notleidende, jedoch lebensfähige Betriebe durchzubringen und zu sanieren. Un-

Ausschneiden – einst Heimarbeit für Frauen und Kinder, heute sind Spezialistinnen gesucht.



90 Regli 201.





Bandweber aus dem aargauischen Ruedertal beim Verlad ihrer Heimarbeit.



Warenkontrolle und Lohnzahlung durch den Ferggermeister.



Bildreportage in der Zeitschrift «Sie und Er» Nr. 42/1935: Knabenhosen für die Frauenzentrale des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

ter Aufsicht der durch Bundesbeschluss vom 13.10.1922 gegründeten Stickerei-Treuhandgenossenschaft mit Sitz in St. Gallen setzte 1923 eine Demolierungsaktion überalterter Handstickmaschinen ein. Bis 1927 wurden über 3800 und bis 1937 insgesamt rund 6500 Maschinen verschrottet und den Besitzern ein Subventionsbeitrag sowie ein Entgelt für den Abbruchwert ausgerichtet. Zeitgleich mit dem Beginn dieser Aktion wurden etwa 1000 Schifflstickmaschinen plombiert und für unbestimmte Zeit ausser Betrieb gesetzt.⁹¹

Dieser schmerzhafteste Gesundheitschumpungsprozess traf vorab eine grosse Zahl Einzelsticker, kleinere Lohnstickereien und den Ferggerstand. Suchten früher Genossenschaftsferggereien den freien Ferggerverkehr abzulösen, traten nun gemeinnützige und öffentliche Ausgabestellen auf den Plan, – die Heimarbeitszentrale St. Gallen, die ebenfalls dort ansässige Vereinigung für ländliche Heimarbeit, die Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden und andere mehr. Obschon der Fergger nach wie vor als wichtiges Bindeglied anerkannt blieb, nahmen immer mehr Firmen die Heimarbeitsausgabe selbst an die Hand. Eine Erhebung im Jahre 1981 zeigte, dass der Grossteil des Warenverkehrs von den Heimararbeitenden oder durch betriebseigene Transportmittel bewältigt wurde.⁹² Manche damit betrauten Abteilungen behielten das Tür-

⁹¹ Häuptli 175 f.

schild «Ferggerei» aus Gewohnheit bei oder wurden in «Heimarbeitsausgabe», «Kostenstelle Heimarbeit» oder «Out-Sourcing» umbenannt. Deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind seither Disponenten, Lageristen oder heissen Koordinator beziehungsweise Leiterin Heimarbeit.

Bei gesamtschweizerisch stark rückläufigem Heimarbeiterbestand zog sich die Geschäfts- und Privatferggerei ganz auf die ostschweizerischen Textilbereiche zurück. Eine statistische Erfassung war schon beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit von 1940 schwierig, da zum Beispiel überregional agierende Fergger in den Registern mehrerer Kantone figurierten. Felix Regli stiess bei der Vorbereitung seiner Dissertation über schweizerische Heimarbeitsverhältnisse auf unvollständig geführte Register, die ihm «fundierte Erhebungen unter solchen Bedingungen schlichtweg verunmöglichten».⁹³ Das St. Galler Tagblatt vom 9.2.1998 meldete unter der Schlagzeile «Die Fergger sind ausgestorben», es existierten längst keine Fergger mehr, weil Auftraggeber ihre Heimarbeiter direkt belieferten. Zählte der Ostschweizerische Stickerei-, Fergger- und Fabrikantenverband im Jahre 1956 noch 56 Adressen, lösten ihn 1998 die verbliebenen fünf Mitglieder auf.⁹⁴

Der Autor musste bei den Recherchen zu diesem Buch auf kantonalen wie eidgenössischen Verwaltungen erst erklären, was ein Fergger ist und geriet dann ins Behördenlabyrinth. In den Kantonen Uri, St. Gallen sowie Appenzell Inner- und Ausserrhoden spielt das Ferggerwesen noch immer eine gewisse Rolle. Offiziell zwar nicht mehr zur Kenntnis genommen, ist die Ferggerschaft keineswegs ausgestorben – man begegnet Ehemaligen, die bereitwillig von ihrer früheren Tätigkeit erzählen oder aber in Ruhe gelassen werden wollen, sowie einer Hand voll Aktiver. In den folgenden Abschnitten begleiten wir einige von ihnen bei der Arbeit.

92 S. Streiff: Organisationsfragen der Ausgabe industrieller Heimarbeit, in: SSVH 6/1941, 15f.; Regli 68 f.; H. Stalder: Der Schutz des Heimarbeitnehmers nach dem Heimarbeitsgesetz v. 20.3.1981, Diss. Bern 1982, 92.

93 Regli 2 f.; M. Aliotta: Arbeitnehmerschutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes und Sozialversicherungsrecht, Seminararbeit Universität Zürich 1986/87, 31 f.

94 Statuten v. 21.5.1947; freundliche Auskunft von E. Rüegg, Gähwil.